

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ENTWICKLUNGSARBEITEN

- 1.) Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle beauftragten Entwicklungsarbeiten der **adhoc** Hard- und Software GmbH, im folgenden kurz **adhoc** genannt.
- 2.) Gegenstand der Leistungen ist die Durchführung und/oder Unterstützung bei der Entwicklung technischer Einrichtungen sowohl im Bereich der Hard-, als auch im Bereich der Software bzw. im Bereich der Regeltechnik.

Sofern nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, erwirbt der Auftraggeber das nicht ausschließliche urheberrechtliche Nutzungsrecht an der Entwicklungsleistung. Eventuelle Patentrechte stehen **adhoc** zu und werden im Namen **adhoc** zur Registrierung beantragt. **adhoc** ist insbesondere berechtigt die im Zuge der Arbeiten erworbenen Erkenntnisse bei anderen Entwicklungsarbeiten zu nutzen.

adhoc erbringt keine Leistungen im Bereich des Design. Die Entwicklungstätigkeit ist mit Fertigung eines technisch funktionstüchtigen Prototyps abgeschlossen. Die Entwicklung des Prototyps zur Serienreife ist nicht Bestandteil der Entwicklungsarbeit.

Insbesondere ist die Erreichung bzw. Einhaltung von Normen, Vorschriften/Richtlinien für vollständige Geräte und/oder Vorserien Sache des Auftraggebers, sofern nicht im Angebot deklariert.

adhoc liefert, sofern nicht gesondert vereinbart, immer Komponenten und keine Apparate (keine Geräte) an den Auftraggeber aus.
- 3.) Das vom Auftraggeber bezahlte Entgelt ist im Zweifel eine einmalige Pauschalgebühr und berechtigt zur Nutzung im obigen Sinne auf unbeschränkte Zeit.

Sind keine Zahlungskonditionen vereinbart worden, wird das Entgelt sofort netto Kassa (exkl. Ust) fällig.
- 4.) Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und Kräften am Projekt mitzuwirken. Er wird insbesondere dafür Sorge tragen, daß die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Auftrages gegeben sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, **adhoc** die notwendigen Unterlagen und Daten für die genaue Definition der Zielvorstellungen bekannt zugeben und **adhoc** im Zweifel auch über unwesentliche Details auch ohne besonderen Auftrag zu informieren und zwar auch in dem Falle, daß ihm der sachliche Bezug zum Auftragsumfang zweifelhaft erscheint. **adhoc** erhält vom Auftraggeber den Zugang zu allen Unterlagen, Vorgängen und Umständen, die im Zuge der Entwicklungsleistungen notwendig bzw. von Interesse sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich, **adhoc** von vorher oder parallel laufenden Entwicklungsleistungen in ähnlichen Sachbereichen umfassend zu informieren.

Für die entwickelte Software wird als Qualitätsmaßstab ein dem Stand der Technik entsprechender Entwicklungsstand vereinbart. Es wird darauf hingewiesen, daß nach dem Stand der Technik die Entwicklung von Software, die unter allen Ereignissen 100 % fehlerfrei funktioniert, nicht existiert.

adhoc ist bestrebt, Auftraggeber rasch und gewissenhaft zufriedenzustellen. Dazu ist es notwendig, etwaige Mängel sofort zu bearbeiten. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, die gelieferten Werke unverzüglich nach Lieferung wenn möglich mit Mitarbeitern von **adhoc** zu prüfen. Nach Ansicht des Auftraggebers bestehende Mängel müssen im Übernahmeprotokoll sofort schriftlich festgehalten werden. Mängel, die auch bei entsprechender Sorgfalt nicht sofort erkennbar sind, müssen spätestens binnen drei Tagen nach Erkennbarkeit mitgeteilt werden. Wurden die Mängel im Sinne dieser Bestimmung nicht rechtzeitig bekanntgegeben, ist **adhoc** nicht verpflichtet, Schadenersatz oder Gewähr zu leisten.
- adhoc** soll nur mit einwandfreien Produkten in Verbindung gebracht werden. Das Recht zur Preisminderung oder Wandlung besteht daher nur, wenn die Mangelbehebung innerhalb einer angemessenen Frist scheiterte oder von **adhoc** für unmöglich erklärt wird. Eingriffe in die gelieferten Werke durch dritte Personen sind unzulässig. Im Falle solcher Eingriffe, wie etwa einer Ersatzvornahme vor Einräumung einer Mangelbehebungsmöglichkeit befreit dies **adhoc** von der Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz oder Gewähr.

adhoc haftet für alle Schäden aus dem Vertragsgegenstand nur bei grobem Verschulden.
- 5.) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, daß die in Auftrag gegebenen Entwicklungsleistungen nur zu einem Teil auf bereits erfolgten Forschungsarbeiten und gesicherten Erkenntnissen aufbauen. Die Entwicklungsleistungen beruhen in wesentlichen Teilen auf erst zu leistenden Forschungsarbeiten, deren Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht vorliegen. Eine Garantie, ob und in welcher Form die Zielvorstellungen des Auftraggebers technisch und wirtschaftlich umsetzbar sind, kann von **adhoc** daher nicht übernommen werden.

Erweisen sich daher die wesentlichen Zielvorstellungen des Auftraggebers als technisch oder wirtschaftlich undurchführbar, hat **adhoc** das Wahlrecht, die Auftragsentwicklungsarbeiten zu beenden oder mit dem Auftraggeber Zielvorstellungen und Kondition eines darauf aufbauenden Nachfolgeauftrages auszuarbeiten und festzulegen. In beiden Fällen ist **adhoc** berechtigt, 80 % den vereinbarten Entgeltes keinesfalls jedoch mehr als die tatsächlich geleisteten Stunden zu den **adhoc**-Listenpreisen dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
- 6.) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Entwicklungsarbeiten und die damit zusammenhängenden Urheberrechte nur für das in Auftrag gegebene Produkt zu nutzen und über die Details der technischen Lösung, unabhängig davon, ob diese schutzfähig sind oder nicht, Verschwiegenheit zu bewahren. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Serienfertigung des Produktes selbst zu übernehmen oder in Auftrag zu geben. Im Falle der Beauftragung ist er verpflichtet, die Verschwiegenheitspflicht auch dem Erfüllungsgehilfen aufzuerlegen.

Im Falle den Verstoßes dieser Verschwiegenheitspflichtung verpflichtet sich der Auftraggeber, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in der Höhe den dreifachen Werkentgeltes zu bezahlen.
- 7.) **adhoc** verpflichtet sich, ihr im Zuge der Entwicklungsarbeiten offengelegten Daten, Informationen und Unterlagen, sei es in schriftlicher Form auf Datenträger oder durch mündliche Mitteilung geheimzuhalten und vor dem Zugriff außenstehender dritter Personen zu schützen. **adhoc** wird die eigenen Dienstnehmer und eventuelle Erfüllungsgehilfen an diese Verschwiegenheit binden. Nach Beendigung der Arbeiten sind alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, Materialien und Daten Zug um Zug gegen Bezahlung das Entgeltes rückauszufolgen.
- 8.) Beide Vertragsteile vereinbaren die Geltung österreichischen Rechtes. Als Gerichtsstand wird das am Sitz von **adhoc** sachlich zuständige Gericht vereinbart.